

**BGH: Berichterstattung über Äußerungen in einem Strafverfahren – Fall Kachelmann**

BGB §§ 823 I, 1004 I; GG Art. 1 I, 2 I

**Zur Zulässigkeit einer Berichterstattung während eines laufenden Strafverfahrens über Äußerungen, aus denen sich Rückschlüsse auf sexuelle Neigungen ergeben.**

BGH, Urteil vom 19.03.2013 - VI ZR 93/12 (OLG Köln), NJW 2013, 1681

**Anmerkung von Prof. Dr. Georgios Gounalakis****1. Problembeschreibung**

Der Fall Kachelmann ist auch nach dessen Freispruch am 31. 5. 2011 noch nicht beendet. Nunmehr hatte sich der *VI. Zivilsenat des BGH* mit der Zulässigkeit der Veröffentlichung intimer Details aus der Aussage des Wettermoderators vor dem Ermittlungsrichter zu befassen. Die Bekl. hatte auf dem von ihr betriebenen Internetportal „www.bild.de“ am 13. 6. 2010 unter der Überschrift „Der K...-Krimi: Neue Indizien aus der Tatnacht?“ unter anderem berichtet, die Ex-Freundin des Wettermoderators habe „auf ihn gewartet mit hochgezogenem Strickkleid“, „wie üblich habe sie Handschellen und eine Reitgerte bereitgelegt“. Dagegen klagte der Wettermoderator unter Geltendmachung eines Unterlassungsanspruches. Der Bericht erschien nach Anklageerhebung wegen des Verdachts der Vergewaltigung in einem besonders schweren Fall in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, aber vor Eröffnung des Hauptverfahrens. Die veröffentlichten Informationen stammten aus einer Einlassung des Kl. in seiner ersten richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren. Das Protokoll dieser Vernehmung wurde im Rahmen der Hauptverhandlung am 13. 9. 2010 zu Beweis Zwecken verlesen.

Das *LG* gab der Klage statt und auch die Berufung der Bekl. war erfolglos. Die Revision der Bekl. hatte demgegenüber Erfolg.

Der *VI. Zivilsenat* lehnte den Unterlassungsanspruch ab, weil nach Verlesung des Protokolls über die haftrichterliche Vernehmung des Kl. in der öffentlichen Hauptverhandlung die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr entfallen ist.

**2. Rechtliche Wertung**

Der *VI. Zivilsenat* bejaht ebenso wie das *BerGer.* eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes des Kl. durch die streitgegenständliche Veröffentlichung. Auch sei zu Recht eine Abwägung des Rechts des Kl. auf Schutz seiner Persönlichkeit und Achtung seines Privatlebens aus Art. 1 I, 2 I GG, Art. 8 I EMRK mit dem in Art. 5 I GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht der Bekl. auf Meinungs- und Medienfreiheit erfolgt. Dabei sei bei der Berichterstattung über den Verdacht einer Straftat zu berücksichtigen, dass Straftaten zum Zeitgeschehen gehören, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien sei. Es wird betont, dass grundsätzlich ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an näherer Information über Tat und Täter vorliegt, das umso stärker ist, je mehr sich die Tat in Begehungsweise und Schwere von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt. Es wird aber auch erneut hervorgehoben, bei der Berichterstattung über ein noch nicht abgeschlossenes Strafverfahren sei im Rahmen der Abwägung auch die aus dem Rechtsstaatsprinzip und Art. 6 II EMRK folgende Unschuldsvermutung zu berücksichtigen ist, weshalb eine entsprechende Zurückhaltung, mindestens aber eine ausgewogene Berichterstattung geboten sei. Insbesondere sei auch eine mögliche mediale Prangerwirkung für den Verdächtigen zu berücksichtigen.

Nach diesen Abwägungsgrundsätzen hat der *VI. Zivilsenat* in Übereinstimmung mit dem BerGer. die Berichterstattung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung als rechtswidrig beurteilt.

Maßgeblich ist, dass die in Rede stehenden Äußerungen nicht der absolut geschützten Intimsphäre, sondern „nur“ der Privatsphäre des Kl. zuzuordnen sind. Zwar gehören nach gefestigter Rechtsprechung die Ausdrucksformen der Sexualität grundsätzlich dem unantastbaren Kernbereich der Lebensgestaltung an. Hier greift aber nach zutreffender Ansicht folgende Besonderheit: Es wurde über eine Sexualstraftat berichtet. Diese gehört, weil sie einen gewalttätigen Übergriff auf das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung beinhaltet, nicht zur absolut geschützten Intimsphäre des Verdächtigen.

Demgegenüber wird, wie der *Senat* betont, das Informationsinteresse der Öffentlichkeit durch die prominente Stellung des Kl. erhöht. Zu dessen Gunsten ist aber zu berücksichtigen, dass die streitgegenständlichen Äußerungen aus einer nichtöffentlichen Vernehmung anlässlich der Eröffnung des Haftbefehls stammen. Vor Beginn der Hauptverhandlung soll überdies der Unschuldsvermutung besonderes Gewicht zukommen und Zurückhaltung bei der Mitteilung von Einzelheiten aus dem Privatleben geboten sein, weil in dem frühen Stadium der Ermittlungen der Verdächtige besonders schutzwürdig ist. Hier liegt auch trotz Veröffentlichung wahrer Tatsachenbehauptungen eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes vor, denn auf Grund der medialen Breitenwirkung droht eine Stigmatisierung des Kl. – er wird als Person mit sadomasochistischen Neigungen dargestellt, was seinem Ansehen in der Öffentlichkeit abträglich sein kann, wie bereits das BerGer. zutreffend festgestellt hat.

Dennoch lässt der *VI. Zivilsenat* den Anspruch des Kl. scheitern, weil mit der Verlesung des Protokolls der ermittlungsrichterlichen Vernehmung in der öffentlichen Hauptverhandlung am 13. 9. 2010 die für den Anspruch aus § 1004 I BGB erforderliche Wiederholungsgefahr entfallen sei. Maßgebliche Überlegung ist dabei, dass die zunächst rechtswidrige Berichterstattung durch die Veränderung tatsächlicher Umstände nunmehr als rechtlich zulässig zu beurteilen ist. Der *VI. Zivilsenat* betont, wer in der Vergangenheit in seinen Rechten verletzt wurde, hat keinen Anspruch darauf, dass ein Verhalten unterlassen wird, welches sich inzwischen als nicht mehr rechtswidrig darstellt.

In Abgrenzung zur Rechtsprechung der Vorinstanzen unterscheidet der *VI. Zivilsenat* zu Recht nicht mehr zwischen Saalöffentlichkeit und Medienöffentlichkeit. Er betont, dass die Presse über die beanstandete Aussage nach der Verlesung des Vernehmungsprotokolls in der öffentlichen Hauptverhandlung nunmehr zulässigerweise berichten darf und ein überwiegendes Schutzinteresse des Kl. dem nicht entgegensteht.

Bei der vorzunehmenden Abwägung waren im Hinblick auf die Berichterstattung – noch während der laufenden Hauptverhandlung – erneut vor allem die Unschuldsvermutung sowie die drohende Stigmatisierung zu berücksichtigen. Dennoch ist nach überzeugender Ansicht des *VI. Zivilsenates* durch die tagesaktuelle Berichterstattung, die mit dem Abschluss des Verfahrens ein Ende findet, keine schwerwiegende Stigmatisierung mit der Folge einer dauerhaften sozialen Ausgrenzung zu befürchten, die in der Abwägung das Berichterstattungsinteresse überwiegen würde.

Demgegenüber besteht aber ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit, über die Inhalte der Hauptverhandlung gegen den bekannten Wettermoderator informiert zu werden. Dabei ist regelmäßig die Kenntnis der Einlassung des Angeklagten von erheblicher Bedeutung für die Beurteilung des weiteren Verfahrens, sodass eine ausgewogene Prozessberichterstattung nach zutreffender Ansicht auf dessen Wiedergabe kaum verzichten kann. Dies galt hier vor allem auch auf Grund des engen Bezuges zum Tatvorwurf. Die Einlassung war von zentraler Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung, um den möglichen Geschehensablauf in der Tatnacht beurteilen zu können.

### **3. Praktische Folgen**

Die Entscheidung bestätigt die bisherigen Grundsätze für die Abwägung bei der Berichterstattung über Strafverfahren, jedoch mit der Besonderheit, dass die Gerichtsöffentlichkeit nunmehr der Medienöffentlichkeit nahezu gleichgestellt wird. Für die Presse ist dies erfreulich, denn diese darf nunmehr auch über intime Inhalte der öffentlichen Hauptverhandlung im Rahmen der tagesaktuellen Berichterstattung berichten, sofern ein konkreter Bezug zur Tat besteht.

Professor *Dr. Georgios Gounalakis* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Universität Marburg.